

## Internationale Wirtschafts- und Handelsgerichte

### **Streitschlichtungssystem der Welthandelsorganisation (World Trade Organization - WTO)**

Die WTO ist mit 153 Mitgliedern (Stand 23.7.2008) die einzige globale internationale Organisation, die sich mit Fragen des Handels und der Wirtschaft zwischen den Staaten befasst. Mit der zum 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten (**Dispute Settlement Understanding – DSU**) wurde ein neues **Streitbeilegungssystem** geschaffen. Es ist das weltweit erste obligatorische Verfahren zur Streitbeilegung zwischen Mitgliedsstaaten und anwendbar bei allen Streitigkeiten über einen der drei Haupt- oder einen der zahlreichen Nebenverträge der WTO. Nach Art. 3.2 DSU stellt es ein zentrales Element zur Schaffung von Sicherheit und Vorhersehbarkeit im multilateralen Handelssystem dar.

Am Streitbeilegungsverfahren sind **drei Organe** beteiligt, das **Dispute Settlement Body (DSB)**, ein **Panel** sowie ein ständiges Berufungsgremium (**Appellate Body - AB**). Verhandelt werden die Streitfälle vor den beiden quasi-gerichtlichen Organen der WTO, den Panel und dem AB. Ein Panel wird vom DSB für jeden Streitfall separat eingesetzt und besteht in der Regel aus drei Schiedsrichtern. Es führt das streitige Verfahren durch und schließt dieses mit einem Bericht (report) ab. Zur Überprüfung dieser Berichte wurde das AB eingerichtet, welches beschränkt auf Rechtsfragen über Rechtsmittel der Streitparteien entscheidet. Das AB besteht aus sieben Personen, von denen immer drei als „Spruchkammer“ über einen Fall entscheiden. Es wird ebenfalls vom DSB eingesetzt. Berichte des AB werden gem. Art. 17.14 DSU vom DSB angenommen, sofern nicht binnen 30 Tagen einstimmig gegen die Annahme entschieden wird. Das DSB ist also neben der organisatorischen Abwicklung der Streitbeilegung für die Einsetzung der Panel und des AB sowie für die Annahme oder die Ablehnung der Berichte dieser Gremien verantwortlich. Darüber hinaus überwacht es die Umsetzung der Empfehlungen und Entscheidungen und genehmigt die Aussetzung von Zugeständnissen, die infolge der Feststellung von Vertragsverletzungen beantragt wurde.

Im Falle der Missachtung von Empfehlungen oder bindenden Entscheidungen des DSB durch ein Mitglied kann das Mitglied, welches das Streitbeilegungsverfahren eingeleitet hat, nach Art. 22 DSU die Ermächtigung zu bestimmten Gegenmaßnahmen beantragen, zu welchen u. a. eine Entschädigung sowie ebenfalls die Aussetzung von Zugeständnissen von sonstigen Pflichten nach WTO-Recht gegenüber dem säumigen Mitglied gehören.

### **Internationale Schiedsgerichte**

Neben dem Streitschlichtungssystem der WTO bestehen weitere wichtige internationale Gerichte, welche bei Wirtschafts- und Handelsstreitigkeiten im Wege des Schiedsverfahrens entscheiden. Bei der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit handelt es sich um ein zwischenstaatliches Streitledigungsverfahren, das anders als die diplomatischen Mittel der friedlichen Streitbeilegung auf eine für die Parteien verbindliche Entscheidung des Streits abzielt. Sie hat gegenüber der internationalen Gerichtsbarkeit den Vorteil größerer Flexibilität. Die Parteien, die sich entschließen, einen Streit durch ein internationales Schiedsgericht entscheiden zu lassen, können die zugrundeliegenden Parameter selbst bestimmen, etwa den Zeitrahmen und die Verfahrensregeln, Person und Anzahl der Schiedsrichter u. ä. Als Streitparteien können Staaten, internationale Organisationen,

Nr. 48/09 (10. Juni 2009)

Privatunternehmen oder Einzelpersonen auftreten. Grundsätzlich kann zwischen **Ad-hoc-Schiedsgerichten** und **ständigen Schiedsgerichten** unterschieden werden. Während erstere über einen bereits entstandenen Streitfall entscheiden, ist letzteren die Entscheidung künftiger Streitigkeiten zwischen den Parteien u. a. durch besondere Schiedsverträge übertragen.

Zu den ständigen Schiedsgerichten gehört der **Ständige Schiedshof** (Permanent Court of Arbitration – PCA), der 1899 bzw. 1907 in Den Haag im Rahmen der beiden Haager Friedenskonferenzen geschaffen wurde. Das Büro des PCA führt eine offizielle Liste mit insgesamt 285 Schiedsrichtern, aus der die Streitparteien bei einem Verfahren vor dem PCA oder bei Vergleichs- bzw. Schlichtungsverfahren außerhalb dieses Rahmens auswählen können. Da letzteres der Regelfall ist, fungiert der PCA in erster Linie als Informations- und Vermittlungsorgan, das die Errichtung von Schiedsgerichten erleichtert.

Auch im Rahmen des zum 1. Januar 1994 gegründeten **Nordamerikanischen Freihandelsabkommens (NAFTA)** zwischen den USA, Kanada und Mexiko werden Konflikte mit Hilfe von Schiedsgerichten ausgetragen. In Kapitel 20 des NAFTA-Abkommens ist die allgemein anwendbare Streitschlichtung zwischen den beteiligten Staaten durch Ad-hoc-Schiedsgerichte vorgesehen. Bleiben bilaterale Konsultationen sowie eine Konsensstreitschlichtung erfolglos, hat jede Streitpartei das Recht, die Einberufung eines Streitschlichtungsausschusses (Panel) zu verlangen, dessen Schiedsrichter von einer bestehenden Liste bestimmt werden. Die Urteile dieser Ad-hoc-Schiedsgerichte sind allerdings nicht bindend.

Auch die aus den Ländern Island, Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz bestehende Europäische Freihandelsorganisation (EFTA) hat ein eigenes Gericht (**EFTA-Court**), welches im Wege des Schiedsgerichtsverfahrens entscheidet. Der Gerichtshof ist insbesondere zuständig für Maßnahmen in Bezug auf die Beilegung von Streitigkeiten zwischen zwei oder mehr EFTA-Staaten über die Auslegung und Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

### **Regionale Wirtschaftsgerichte**

Neben diesen schiedsgerichtlich geprägten Streitschlichtungsorganen bestehen weitere mit Fragen des Handels und der Wirtschaft befasste Gerichte im Rahmen regionaler Wirtschaftsgemeinschaften bzw. Freihandelszonen. Sie sind mit der Überwachung der Einhaltung der Gründungsverträge und des Sekundärrechts dieser Gemeinschaften betraut. Dabei ergeben sich Unterschiede insoweit, als den Gerichten teilweise nur die Entscheidung wirtschaftlicher Streitigkeiten obliegt, teilweise aber darüber hinaus auch umfassend eine Rechtskontrolle der Rechtsakte der entsprechenden Gemeinschaft stattfindet. Zu letzteren zählt der **Europäische Gerichtshof** in Luxemburg, dem nach Art. 220 EGV die Aufgabe obliegt, die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung des EGV zu sichern. Auch der für alle Länder der Afrikanischen Union zuständige **Afrikanische Gerichtshof** (Court of Justice of the African Union) ist nicht nur mit reinen Wirtschaftsfragen befasst, sondern überwacht die Einhaltung der vertraglichen Grundlagen der Afrikanischen Union.

In Amerika existieren verschiedene Wirtschaftsgerichte, so der **Gerichtshof der Andengemeinschaft** in Quito (Ecuador), der **Zentralamerikanische Gerichtshof** im Rahmen des Zentralamerikanischen Integrationssystems (SICA) in Managua (Nicaragua) sowie der **Gerichtshof der Karibischen Gemeinschaft** (CARICOM) mit Sitz in Georgetown (Guyana). In Afrika gibt es neben dem Afrikanischen Gerichtshof den **Gerichtshof für den Gemeinsamen Markt für das Östliche und Südliche Afrika** in Lusaka (Sambia). Schließlich besteht auch für die **Gemeinschaft Unabhängiger Staaten** ein eigener Gerichtshof mit Sitz in Minsk (Weißrussland).

### Quellen und Literatur

- Ludwig Gramlich; Internationales Wirtschaftsrecht; Berlin/Heidelberg, 2004.
- Christoph Herrmann/Wolfgang Weiß/Christoph Ohler; Welthandelsrecht; 2. Auflage; München, 2007.
- Meinhard Hilf/Stefan Oeter; WTO-Recht, Rechtsordnung des Welthandels; Baden-Baden, 2005.
- Knut Ipsen; Völkerrecht; 5. Auflage; München, 2004.
- Thilo Marauhn; Streitbeilegung in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen; Tübingen, 2005.
- Max-Planck-Gesellschaft, Internationale Gerichte; abrufbar unter:  
[http://www.mpil.de/ww/de/pub/forschung/forschung\\_im\\_detail/projekte/minerva\\_richterl\\_unabh/intcourts.htm](http://www.mpil.de/ww/de/pub/forschung/forschung_im_detail/projekte/minerva_richterl_unabh/intcourts.htm)  
(Stand: 3.6.2009).
- Kristina Thony/Patricia Schneider; Der Beitrag internationaler Gerichte zur Zivilisierung des Konfliktaustrags; in: Hamburger Beiträge zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik; Hamburg, 2001.
- Gerhard Volz; Die Organisation der Weltwirtschaft; München/Wien, 2000.

Verfasserinnen: gepr. RKn Laura Appell, MRn Dr. Ursula Bell, Fachbereich WD 2, Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe